

Verfahrens (GBI. I S. 128) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der Anordnung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Anordnung des Ministers der Finanzen dadurch verletzt, daß er

1. ohne die zwingend vorgeschriebenen Plandokumente und Unterlagen Investitionen und Generalreparaturen durchführt oder sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben Investitions-, Generalreparatur- oder Kreditmittel verschafft;
2. Investitions- und Generalreparaturmittel für andere als die in den Anordnungen vorgesehenen Zwecke verwendet;
3. die auf Grund ordnungsgemäß ausgefertigter Plandokumente bereitgestellten Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet;
4. ohne rechtzeitige Planänderung Investitions- und Generalreparaturmaßnahmen über den in den Plandokumenten und gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Umfang hinaus durchführt;
5. andere als die nach dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungsquellen für Investitionen und Generalreparaturen in Anspruch nimmt;
6. die von einer berechtigten Dienststelle im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderten Auskünfte, Meldungen und Berichte nicht oder nicht in der bestimmten Frist, unrichtig, unvollständig oder irreführend erteilt;
7. den zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt ;
8. die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen und Anweisungen nicht, nicht rechtzeitig, un-